



Die großen Notenbanken verändern ihre Leitzinsen vorerst nicht

## Chaostage an den Märkten

Chaos bricht aus, nachdem Jerome Powell Zinssenkungen in Aussicht stellt. Kommt jetzt die versprochene weiche Landung, also eine Normalisierung des Wachstums, ohne daß es eine Rezession gibt? Ist es nur Wahlkampfhilfe für Joe Biden? Noch am 1. Dezember verkündete der Präsident der US-Zentralbank Fed, es wäre verfrüht, über Zinssenkungen zu spekulieren.

Zwölf Tage später dann die Kehrtwende: Ein Diskussionsthema seien sie und lägen im Blickfeld. Daß Wahlen bevorstehen, berücksichtige die Fed nicht. Die Märkte reagierten prompt. Zweijährige Zinsen fielen 0,30, zehnjährige 0,15 Prozent. Dow Jones und S&P 500 stiegen auf neue Rekordwerte. Die Aktien-Kaufwelle wurde durch das Eindecken von leerverkauften Positionen befeuert. Besonders stark stiegen verlustbringende Technologiewerte und die bei Privatanlegern beliebten, von Institutionen leerverkauften SPAC- und Reddit-Aktien. Die Geister streiten sich bei der Bewertung von Powells Wende. Nur fünfmal in den letzten 90 Jahren senkte die Fed Zinsen, wenn die Arbeitslosenquote unter der Inflationsrate lag. Einmal war Krieg (1942), die anderen Viermal herrschte eine Rezession.

Und diese sehen viele kommen. Zwar legte die US-Industrieproduktion im November zu. Das liegt aber am Ende der Streiks in der Autobranche. Vorwärtsgewandte Indikatoren wie Einkaufsmanager stehen weiterhin auf Rezession. Die Auftragslage der Industrie in New York, die als Barometer für das ganze Land gilt, verschlechtert sich. Arbeitsmarktdaten sind zwiespältig – die statistisch saisonbereinigte Quote sieht gut aus, doch es dauert immer länger, bis Arbeitslose einen Job finden, was nicht nach Optimismus in den Personalab-

teilungen riecht. Auch die invertierte Zinskurve (die Renditen länger laufender Anleihen liegen unter denen der Kurzläufer) deutet auf eine Rezession hin. Nach der Inversion von 2006 dauerte es allerdings noch zwei Jahre, bis die Rezession einsetzte. Powells plötzliche und radikale Kehrtwende bleibt rätselhaft. Möglicherweise war sie so nicht abgestimmt. Denn in den Tagen danach widersprachen ihm gleich drei Fed-Gouverneure. Erst John Williams (New York): „Wir reden derzeit nicht wirklich über Zinssenkungen.“ Dann Raphael Bostic (Atlanta): „Ich denke nicht wirklich, daß dies unmittelbar bevorsteht.“ Und Austan Goolsbee (Chicago) sieht die Zinsen 2024 zwar niedriger, aber nicht viel niedriger.

Das Chaos war perfekt. Aktienkurse fielen wieder, zehnjährige Anleihen rentierten 0,15 Prozent höher als kurz nach der Powell-Andeutung, aber immer noch 0,25 Prozent niedriger als vor seiner Aussage. Der Goldpreis durchlief eine vergleichbare Achterbahnfahrt. Zum Ende der Woche blieben immerhin zwei Billionen Dollar Wertzuwachs der Aktien- und Anleihemärkte allein in den USA, nochmal soviel im Rest der Welt.

Die Bank von England ließ ihren Leitzins bei 5,25 Prozent. Ihr Chef Andrew Bailey warnte, es sei noch ein langer Weg bis zur Eindämmung der Inflation. Der zu erwartende Zinsvorteil im Pfund ließ den Wechselkurs steigen. Der Markt hält nach wie vor an Erwartungen für Zinssenkungen im Mai fest. Die EZB verhielt sich genauso, senkte aber ihre Prognosen für die Inflation 2024 und 2025. Kurzfristig könne sie auch wieder steigen. Das Jahresende ist normalerweise eine ruhige Zeit, aber auch eine ohne Liquidität in den Märkten. Überbewertete Aktien können deshalb scharfe Kurskorrekturen erleben.



von  
**Thomas Kirchner**

„Die plötzliche und radikale Kehrtwende von Fed-Präsident Jerome Powell bleibt für viele rätselhaft.“

Ampel verteuert Agrardiesel und besteuert landwirtschaftliche Fahrzeuge

## Angriff auf unsere Bauern

Von **Jörg Fischer**

Die Ampel-Koalition hat endlich ihre erste vernünftige Entscheidung getroffen: Der unter Angela Merkel eingeführte „Umwelbonus“ wurde am 17. Dezember abgeschafft. Autokäufer können seitdem nicht mehr 4.500 Euro ablassen, wenn sie sich für ein E-Mobil mit bis zu 40.000 Euro Nettokaufpreis entscheiden. Von Juni 2020 bis Ende 2022 gab es sogar 9.000 Euro „Innovationsprämie“. Seit 2016 wurden so etwa zehn Milliarden Euro Steuergeld verschwendet, um 2,1 Millionen deutsche oder importierte E-Autos in der Zulassungstatistik ausweisen zu können.

Doch die Pläne zur Lösung der selbstverschuldeten Haushaltsmisere der Bundesregierung haben auch dramatische Folgen: Um 900 Millionen Euro Mehreinnahmen für angeblich unverzichtbare Klimaprojekte zu erzielen, sollen land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge besteuert und Agrardiesel um 21,48 Cent pro Liter verteuert werden – und das zusätzlich zu den steigenden Gas-, Heizöl- und Kraftstoffpreisen durch die jährlich angehobene „CO<sub>2</sub>-Bepreisung“. Die deutschen Bauern protestieren daher zu Recht gegen die Zusatzbelastungen. Für grünlackierte Ökonomen ist das aber nur

die überfällige Abschaffung einer Subvention. Doch das stimmt nicht. Die EU-Agrarbeihilfen sind Subventionen, für die die Steuerzahler seit Jahrzehnten aufkommen müssen, um die europäische Ernährungssicherheit zu gewährleisten sowie die Landwirtschaft im Binnenmarkt und angesichts des globalen Agrarhandels rentabel zu machen. Der bürokratisch verbilligte Agrardiesel und auch das angebliche „Dieselprivileg“ für alle an der Tankstelle ist keine Subvention, sondern lediglich ein willkürlicher Preisunterschied.

Der wurde ab 1989 schrittweise von Schwarz-Gelb eingeführt, um die Staatseinnahmen zu steigern, indem die Mineralölsteuer für Benzin spürbar stärker anstieg als die für Diesel. Unbesteuert ist der teurer als Benzin, aber in vielen Ländern dennoch billiger als in Deutschland. In Kanada kostet der Liter derzeit umgerechnet 1,19 Euro, in Australien 1,10 Euro, in China, Japan und den USA 98 Cent und in Rußland 66 Cent. Selbst in der EU, wo eine Mindestbesteuerung gilt, gibt es in sechs Ländern Diesel unter 1,50 Euro. In Frankreich ist der Diesel zwar sieben Cent teurer als bei uns – aber nicht für Landwirte: Dafür verzichtet der Staat jährlich auf 1,4 Milliarden Euro Steuereinnahmen.



**Werbefahnen des Volkswagen-Konzerns:** Umweltpolitische Bestrafung oder eine Sanktionierung eines Wettbewerbsverstoßes?

## Taktische Verhaltensweisen

Europäischer Gerichtshof: Doppelbestrafung für Unternehmen in der EU nicht erlaubt

DIRK MEYER

Darf ein möglicher Straftäter, dessen Tat durch neue Techniken der Beweisführung (DNA-Analyse) nachgewiesen werden könnte, ein zweites Mal in Fällen schwerwiegender Verbrechen wie Mord oder Völkermord angeklagt werden, wenn dieser in einem früheren, gegebenenfalls Jahrzehnte zurückliegenden Verfahren mangels Beweisen freigesprochen wurde? In dem betreffenden Fall ging es um einen Mann, der 1981 eine Schülerin in Niedersachsen umgebracht haben soll und auf Basis neuer Beweise abermals angeklagt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG; 2 BvR 900/22) entschied am 31. Oktober 2023, daß dies nicht rechtens sei. Es gelte der Grundsatz „ne bis in idem“ – niemand soll zweimal wegen derselben Sache vor Gericht gestellt werden. Lediglich bei schwerwiegenden Verfahrensfehlern oder bei einem Geständnis des Freigesprochenen könne ein rechtskräftiges Verfahren neu aufgerollt werden. Das Urteil stieß in Teilen der Gesellschaft auf Unverständnis – menschlich durchaus nachvollziehbar.

„Freisprüche auf Widerruf“ grundsätzlich vermeiden

Dabei gilt es, die Unterscheidung zwischen Legalität (dem geltenden Recht entsprechend) und Legitimität (ethischen Normen entsprechend, Gerechtigkeit) zu beachten. Das höchste deutsche Gericht beruft sich auf Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz. Danach müssen „Freisprüche auf Widerruf“ grundsätzlich vermieden werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ohne die ein Leben in Würde und Freiheit kaum mehr möglich sei. Der Rechtsfriede habe unbedingten Vorrang gegenüber Gerechtigkeitswägungen. Soweit das BVerfG.

Fast zeitgleich befaßte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einer scheinbar ähnlichen Fragestellung. In jenem Fall ging es um die vermeintlich unlauteren Geschäftspraktiken von VW im Zusammenhang mit einer Schadstoffsoftware, die das Unternehmen als den Vorgaben der Umweltschutzvorschriften entsprechend beworben hatte. Auch wurde dem Autobauer eine fahrlässige

Verletzung der Aufsichtspflicht vorgehalten, denn der Zulieferer Bosch soll den Konzern vor einer illegalen Verwendung seiner Technik zur Abgasnachbehandlung gewarnt haben.

In Deutschland verhängte die Staatsanwaltschaft gegen die Volkswagen AG 2018 deshalb eine Geldbuße in Höhe von einer Milliarde Euro, die mit der Zahlung rechtskräftig wurde. Weltweit waren insgesamt 10,7 Millionen Fahrzeuge betroffen. Etwa 700.000 dieser Diesel-Pkw wurden in Italien verkauft, weshalb die italienische Wettbewerbsbehörde bereits 2016 eine Geldbuße von fünf Millionen Euro verhängte. Gegen diese Zahlungsaufforderung legte VW jedoch Rechtsmittel beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein.

Der von dort angerufene EuGH entschied in seinem Urteil (C-27/22) am 14. September 2023, daß die zusätzliche italienische Geldbuße in der selben Sache gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoßen würde. Zur Begründung verweist der Gerichtshof auf Artikel 50 der Charta der Grundrechte der EU (GRC), nach der niemand „wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden“ darf. Also zwei praktisch gleichlautende Urteile zur gleichen Zeit?

Eher nein, denn die Urteile betreffen ganz unterschiedliche Geltungsbereiche. Das BVerfG stellt auf natürliche Personen (Straftäter) ab und damit auf das allgemeine Strafrecht im engeren Sinne. Zudem gilt der Schutz vor erneuter Anklage nur vor deutschen (Straf-)Gerichten. Demgegenüber hat die EuGH-Entscheidung Unternehmen als juristische Personen im Blickpunkt, für die es allerdings kein Unternehmensstrafrecht gibt. Denn sie gelten als handlungs- und schuldunfähig – und damit als nicht straffähig.

Für sie ist nur das Ordnungswidrigkeitenrecht anwendbar, in Deutschland vor allem Paragraph 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Insofern hat der EuGH den Geltungsbereich des Art. 50 GRC – Verbot einer zweimaligen Strafverfolgung – auf Verwaltungsanktionen strafrechtlicher Natur (Kriterium: hohe Bußgelder) stark ausgeweitet. Auch gilt das Urteil europaweit und bewahrte den VW-Konzern nur so davor, weitere fünf Millionen Euro in gleicher Sache in Italien zahlen zu müssen. Ausnahmen gelten allerdings dann, wenn die Buße keine übermäßige Belastung darstellt, sie

klar vorhersehbar ist und die Verfahren in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt wurden – was hier eigentlich vorliegen würde. Schließlich ist eine weitere Geldbuße dann möglich, wenn zwar der Sachverhalt identisch ist, jedoch mit der Sanktion unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Im Fall VW wäre zum einen eine umweltpolitische Bestrafung, zum anderen eine Sanktionierung eines wettbewerblichen Mißbrauchstatbestands denkbar.

EU-weiter Abgleich nationaler Rechts- und Sanktionssysteme

Das Urteil könnte vom EuGH nicht beabsichtigte Anreize für ein strategisch kluges Handeln von Unternehmen und Staaten setzen. Für potentiell betroffene Unternehmen wird es vorteilhaft, einen EU-weiten Abgleich nationaler Rechts- und Sanktionssysteme vorzunehmen, um dann zügig ein rechtskräftiges Urteil in einem EU-Staat mit relativ milden Geldbußen zu erlangen. Dieses auch als „Forum Shopping“ benannte taktische Verhalten würde eine spätere, rechtskräftig ergehende und wesentlich härtere Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat blockieren. VW hätte im besagten Fall die italienische Geldbuße von fünf Millionen Euro forcieren müssen, um deren Rechtskräftigkeit vor der deutschen Strafe in Höhe von einer Milliarde Euro zu bewirken – eine Ersparnis von 995 Millionen Euro wurde so aus Aktionärsicht vertan.

Als vorteilhaft kommen zukünftig Selbstanzeigen von Unternehmen wie auch eine gezielte Kooperation mit nationalen Verwaltungen in Frage, um eine günstige Bestrafung für einen möglichst umfassenden Tatbestand kurzfristig zu erlangen. Ein Unterbietungswettbewerb sanktionswilliger nationaler Behörden bis hin zu „Sanktions-Oasen“ scheint nicht ausgeschlossen. Letztendlich weiß der Finanzminister von Malta dann gar nicht mehr, wohin zukünftig mit den potentiellen Ordnungsgeldern von VW, Microsoft, Exxon Mobile und anderen Großkonzernen. Allerdings drohen unverändert zivilrechtliche Ansprüche.

**Prof. Dr. Dirk Meyer** lehrt Ökonomie an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. EuGH-Urteil vom 14.09.2023, Az. C-27/22: [curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-09/cp230139de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-09/cp230139de.pdf)

... die Trommel schlug zum Streite, er ging an meiner Seite ...

**Aktueller denn je:**  
Gedenken an die Gefallenen!  
Unterstützen Sie unsere Arbeit!  
Verein zur Erhaltung des 76er Denkmals e.V.  
in Hamburg

Spenden an:  
IBAN: DE39 200505501315125136

Wir wünschen allen Bergedorfern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2024.

Zurück zu Freiheit, Frieden und Wohlstand.

Ihre AfD-Fraktion Bergedorf

AfD-Fraktion Bergedorf, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg, Kontakt: [Eugen.Seiler@afd-hamburg.de](mailto:Eugen.Seiler@afd-hamburg.de)

B M V  
Berliner Medienvertrieb  
Print und Online

**DER BERLINER MEDIENVERTRIEB WUNSCHT EIN GESEGNETES FEST.**

Kleinanzeigen in der JF • Herr Beck  
beck@berliner-medienvertrieb.de  
Telefon 030 - 86 49 53 - 67